

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

- 1) Einladung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 11. November 2015, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
- 2.) Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW-;  
hier: - Pfarrer-Jacobs-Straße (Gemarkung Brachelen, Flur 6, Flurstück 861) im Stadtteil Brachelen ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches und  
- die beiden fußläufigen Verbindungen (Gemarkung Brachelen, Flur 6, Flurstücke 840 und 846 ) zwischen der Pfarrer-Jacobs-Straße und dem zur Neustraße führenden Weg (Gemarkung Brachelen, Flur 6, Flurstücke 838 und 934) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr
- 3.) Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738)
- 4.) Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

## EINLADUNG

zur 11. Sitzung des Rates  
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 11.11.2015

Uhrzeit: 18:30 Uhr

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
  - 2.1. 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Integration am 26.10.2015
    - 2.1.1. Bericht über die Flüchtlingssituation in Hückelhoven und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen zur Beschaffung von Wohnraum  
Vorlage: 191/2015
    - 2.1.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN;  
hier: Beitritt der Stadt Hückelhoven zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den teilnehmenden Krankenkassen über die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylbewerber  
Vorlage: 185/2015

- 2.1.3. Neuauflage der Veranstaltung „Klassik-Kino“ ab 2016  
Vorlage: 184/2015
- 2.2. 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27.10.2015**
- 2.2.1. Antrag der SPD Fraktion zur Bestandsaufnahme "Radfahren in Hückelhoven"  
Vorlage: 172/2015
- 2.2.2. Benennung des Parkplatzes zwischen der Melanchthonstraße und dem Rathaus im Stadtzentrum von Hückelhoven  
Vorlage: 166/2015
- 2.2.3. Bau einer Zierbrunnenanlage als Dorfverschönerungsmaßnahme auf dem Ortsmittelpunkt in Rurich;  
hier: Vorstellung des Entwurfes  
Vorlage: 181/2015
- 2.3. 3. Sitzung des Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschusses am 29.10.2015**
- 2.3.1. Betriebskostenabrechnung 2014 für den städt. Bäderbetrieb  
Vorlage: 140/2015
- 2.3.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE über die Bildung einer Städtepartnerschaft mit einer türkischen Stadt  
Vorlage: 132/2015
- 2.4. Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- 3. Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen  
Vorlage: 208/2015**
- 4. Veräußerung der Beteiligung kommunaler Stadtwerke an dem Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG (Black-GEKKO)  
Vorlage: 209/2015**
- 5. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**

**6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

**7. Mitteilungen**

## II. Nichtöffentlicher Teil

8. **Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- 8.1. **11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27.10.2015**
- 8.1.1. Bau einer Zierbrunnenanlage als Dorfverschönerungsmaßnahme auf dem Ortsmittelpunkt in Rurich;  
hier: Realisierung und Finanzierung der Maßnahme  
Vorlage: 167/2015
- 8.2. **Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
9. **Beförderung eines Beamten**  
Vorlage: 169/2015
10. **Vergaben**
11. **Grundstücksangelegenheiten**
- 11.1. **Grundstückstauschvertrag für den Bau der Umgehungsstraße L 117 n**  
Vorlage: 197/2015
- 11.2. **Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten**
12. **Vertragsangelegenheiten**
13. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
14. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

**15. Mitteilungen**

**15.1. Bericht über den Stand der Tiefbaumaßnahmen**  
**Vorlage: 207/2015**

**15.2. Evtl. weitere Mitteilungen**

**16. Kleine Anfragen**



gez. Bürgermeister Bernd Jansen  
(Vorsitzende/r)

# Bekanntmachung

## Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden die

Pfarrer-Jacobs-Straße (Gemarkungen Brachelen, Flur 6, Flurstück 861) im Stadtteil Brachelen ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches

und

die beiden fußläufigen Verbindungen (Gemarkung Brachelen, Flur 6, Flurstücke 840 und 846) zwischen der Pfarrer-Jacobs-Straße und dem zur Neustraße führenden Weg (Gemarkung Brachelen, Flur 6, Flurstücke 838 und 934) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hückelhoven, 20.10.2015

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

# Bekanntmachung

## Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. 05.2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 20.11. 2014 (BGBl. I S.1738)

### **Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht**

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§ 17 BMG).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannten Fristen nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 54 BMG).

Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen (§ 25 BMG).

### **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers**

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (§ 19 BMG). Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung**

Einwohner haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, über die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie über die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen (§ 10 BMG).

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 12 BMG).

### **Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre**

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

## Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Einwohner haben ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften an Frauen und Männer, die im folgenden Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- die Erteilung von Auskünften über ihre Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Nur mit EINWILLIGUNG der Betroffenen darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen.

Von ihren **Widerspruchsrechten** und der Möglichkeit zur Erteilung von **Einwilligungen** können die Betroffenen bei der Anmeldung durch **Erklärung auf einem Beiblatt** des Anmeldeformulars **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind im Stadtbüro oder Online erhältlich. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift einer sorgeberechtigten Person.

Die Erklärungen können auch ohne Verwendung des Formulars zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Gebäude Breteuilplatz, Zimmer 0.01, abgegeben werden.

Ein eingelegter Widerspruch oder eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden.

Hückelhoven, den 23.10.2015

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

## Öffentliche Bekanntgabe

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NW S. 564), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2015 bekannt gemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 11.11.2015 ab dem 12.11.2015  
während der Beratungsphase bis zum 09.12.2015

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	92 751 205,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94 376 061,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88 007 052,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83 822 896,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4 256 349,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18 675 405,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12 669 900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2 435 000,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
12 639 000,00 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
18 939 000,00 Euro  
festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
1 624 856,00 Euro  
festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
13 000 000,00 Euro  
festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 1.   | Grundsteuer   |           |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 429 v. H. |
| 2.   | Gewerbsteuer auf  | 417 v. H. |

### § 7

entfällt

### § 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die beiden folgenden Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“ und
2. Transferaufwendungen im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

**12.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015**

während der Dienststunden von

montags bis freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, oder mündlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2015.

Hückelhoven, 04.11.2015

Der Bürgermeister



Bernd Jansen